

Musikverein Karsau 1898 e.V.

Corona-Hygienekonzept

| | |
|---|---|
| Ort der Probe | Katholisches Gemeindezentrum Karsau |
| Raumgröße | Ca. 130m ² |
| Raumhöhe | Ca.5m |
| Abgeleitete Gruppengröße (Vgl. 4.1) | 26 Personen (bei 5m ² pro Person) |
| Probenzeit Aktivorchester Jugendorchester | Montag 20:00 - 22:00 Uhr Freitag 15:00 - 16:30 Uhr |
| Zuständig für Anwesenheitsliste Aktivorchester Jugendorchester | Schmidt Patrizia, Lutz Joana Salzmann Taja |
| Hygieneverantwortliche Aktivorchester Jugendorchester | Brodbeck Lisa, Rösch David, Pfister Eva Salzmann Tanja |
| Rechtlicher Vertreter | Brodbeck Edith |

1. Grundlagen

1.1. Proben Voraussetzung

Um eine Probe durchführen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor

- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortschaftspolizei / des Ordnungsamts werden eingehalten - in Absprache mit dem Amt für Gebäudemanagement der Stadt Rheinfelden (Fr. Wenk & Fr. Rutner) sowie dem Ordnungsamt (Hr. Rago)
- Die aktuellen Vorgaben innerhalb der Öffnungsstufen laut Matrix (Anhang 1) werden umgesetzt
- Die Proben finden in Vorbereitung auf diverse kulturelle Veranstaltungen statt (§ 21 Abs 1. Nr. 1 CoronaVO-BW):

Gemäss aktueller Regelung zu den Corona-Massnahmen gilt dies für die Proben des Aktiv- und Jugendorchesters sowie auch für die musikalische Früherziehung (PanPan) ab Öffnungsstufe 2 oder höher.

1.2. Kommende Veranstaltungen

Nächste Termine Aktivorchester

- 26. Juli: Platzkonzert in Karsau
- 26. September: Patrozinium (noch nicht bestätigt)

Nächste Termine Jugendorchester

- 18. September: Zöglingsvorspiel

2. Kommunikation

2.1. Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird allen Musizierenden, die an den Proben oder Konzerten teilnehmen, vorab schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für die Erziehungsberechtigten.

2.2. Hygienekonzept-Vermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird persönlich in der ersten Probe allen Musikerinnen und Musikern vermittelt und erläutert. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt/Probe dazu kommen, erhalten eine persönliche Kurzeinweisung.

3. Verantwortung

3.1 Benennung von Hygienebeauftragten

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als Hygienebeauftragte/r benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe eine beauftragte Person anwesend ist.

- Brodbeck Lisa, Schmidt Patrizia, Rösch David: Aktivorchester
- Salzmann Tanja: Jugendorchester

3.2 Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt. Die LUCA-App sowie weitere digitale Angebote können dabei sinnvoll unterstützen. Hier werden Name, Adresse und Telefonnummer sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/des Konzertes aufgeführt. Handelt es sich um Vereinsmitglieder kann auf Adress- und Telefonnummer verzichtet werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO zu sichern.

- Schmidt Patrizia, Rösch David: Aktivorchester
- Salzmann Tanja: Jugendorchester

3.3 Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Musikvereins zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

3.4 Ausschluss wegen Erkrankung oder Symptomen

Bei einem positiven Coronatest ist eine Teilnahme an der Probe oder am Konzert ausgeschlossen. Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause und wendet sich an seinen Hausarzt. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

3.5 Elterninfo

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie bei Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zu einem Auftritt schicken.

3.6 Freiwilligkeit des Probenbesuchs für Risikogruppen

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Auftritten entscheiden. **Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.**

4. Raumgröße, Raumhöhe, Lüftung

4.1. Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen

Infektionen erfolgen vermutlich überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise unter Beachtung der Abstandsregelung im Freien stattfinden. Dies kann beispielsweise auf der Wiese direkt neben der Halle durchgeführt werden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden. **Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.**

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person muss mindestens ein Abstand von 1,5 m seitlich sowie 2, in Spielrichtung von Stuhlmitte zu Stuhlmitte gewährleistet werden. Bei der musikalischen Früherziehung gilt dieser Abstand für die Sitzmatten.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Raumgröße pro Person 3-4m² zur Verfügung stehen. Die Raumhöhe sollte so hoch wie möglich sein. Bestenfalls beträgt sie mehr als 3,5m. Sollte die Raumhöhe geringer ausfallen, werden dringend CO₂-Messgeräte – siehe BDB/BVBW Beispielliste in der Anlage – empfohlen.

4.2. Übertragungswege

Die hauptsächliche Übertragung von Viren, die respiratorische Infekte verursachen, erfolgt im Allgemeinen über Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und des tiefen Respirationstraktes beim Einatmen und ggf. über die Bindehaut des Auges aufgenommen werden. Unter Tröpfchen sind in diesem Zusammenhang größere Partikel zu verstehen (Durchmesser von mehr als 5 Mikrometer).

Teilweise können sie so groß sein, dass sie im Husten-oder Niesvorgang sichtbar und auf der Haut spürbar sind. Ein Aerosol ist ein heterogenes Gemisch aus sehr kleinen Schwebeteilchen in einem Gas (Durchmesser von weniger als 5 Mikrometer), die ohne technische Hilfsmittel nicht sichtbar sind.

Tröpfchen sinken aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts rasch zu Boden und erreichen eine Distanz von maximal 1 Meter. Hierauf gründet sich die Abstandsregel von 1,5 Metern in Alltagssituationen (Geschäfte, Büroräume etc.). Aerosole breiten sich dagegen wegen ihres geringen spezifischen Gewichtes im Raum aus. Es ist davon auszugehen, dass Viren auch nach mehreren Minuten noch in der Luft vorhanden sind, auch wenn sich die erkrankte Person bereits wieder entfernt hat. Andere Personen können dann die in der Luft befindlichen Viren einatmen.

Eine Reduktion kann nur infolge der Verdünnung mit dem im jeweiligen Raum vorhandenen Luftvolumens und durch den gegebenen Luftwechsel erfolgen.

4.3. Lüftung

Beim Musizieren, respektive Singen in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt oder noch besser nach Grenzwertreicherung der CO₂-Messgeräte) durchzuführen und intensiv zu lüften. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von CO₂-Messgeräten empfohlen. Entsprechend der Grundlagen-Publikation (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept des BMCO sollte die Musikprobe bei einem Grenzwert von 800 ppm unterbrochen und gelüftet werden. Die Lüftungspause sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen 400 und 500 ppm erreicht ist. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage (RLT-Anlagen) sind die herstellerspezifischen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Nach Möglichkeit sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität in besonderem Maß.

4.4. Proben im Außenbereich

Sofern die Möglichkeit besteht, Proben auf nicht-öffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in Innenhöfen von Kultureinrichtungen, in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.

5. Gebäude

5.1. Ein- und Ausgang

Als Eingang wird der Haupteingang der Hebelhalle verwendet, als Ausgang der Notausgang an der hinteren Sprossenwand in Richtung der Wiese.

5.2. Vor und nach der Probe

Gespräche nach der Probe sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.

5.3 Zutritt

Um einen regulierten und machbaren Zugang zur Probe zu gestalten, sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

Die Musikvereine gestalten eine verlässliche Zugangskontrolle zur Probe, bei der folgendes durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Musikvereins schriftlich dokumentiert wird:

- Geimpfte und genesene Personen registrieren sich einmalig bei der/bei dem Hygienebeauftragten und können zukünftig ohne weitere Kontrolle zu jeder Probe zugelassen werden.
- Personen über 5 Jahre benötigen einen Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis, um an der Probe teilnehmen zu können. Bei Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen werden diese Bescheinigung auf Anfrage im Rahmen der Schultestungen ausgestellt (mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Stunden). Alle anderen Personen über 5 Jahre müssen einen tagesaktuellen (24 Stunden) Corona-Test vorweisen, um an den Proben teilnehmen zu können.

Diese Test-, respektive Geimpften- und Genesenennachweise werden jeweils aufgrund der Vorschriften gemäss der aktuell gültigen Öffnungsstufe für den Landkreis Lörrach erfasst.

6. Abstandsregeln

6.1 Abstand

Räumliche Distanz: Die Musizierenden und Konzertbesucher und etwaige weitere Personen halten einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein und beachten die gängigen AHA-L Regeln. Beim Betreten des Raumes ist eine Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen bis man sich am Sitzplatz befindet. Das Instrument wird ausschließlich am Sitzplatz aus- und eingepackt sowie gereinigt. Reinigungstücher verbleiben im eigenen Instrumentenkoffer/Instrumentenetui. Beim Verlassen des Sitzplatzes wird die Maske angezogen. Gedränge an Bühneneingängen oder Türen ist zu vermeiden. Körperkontakt ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmungen etc.). Ein Abstand von mindestens 1,5 m (besser 2 m) zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Deshalb ist der Abstand großzügig zu bemessen.

6.2. Stuhlanordnung

Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von seitlich 1,5 m (Querflöte 2 m) und 2m in Spielrichtung (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird. Die Stühle sollten vorab positioniert werden.

6.3. Dirigent

Der Dirigent/die Dirigentin spricht in der Probe mit den Orchestermusikern. Daher sollten in der Probensituation und im Konzert mindestens 2 m Mindestabstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern eingehalten werden.

6.4. Querflöte

Bei der Querflöte gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Spielers in die Umgebung und es können

Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe ist deshalb ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

6.5. Schlagzeug

Bei den Schlagzeugern sollte das Instrumentenspiel organisatorisch und personell so vorbereitet werden, dass eine möglichst stationäre Bedienung der Instrumente möglich ist. Ein Austausch von Schlägeln muss vermieden werden. Um Handkontakt beim Abdämpfen der Becken oder beim Wechsel von Handperkussion zu vermeiden, wird empfohlen, mit entsprechenden Handschuhen zu arbeiten. Bestenfalls ist das Instrumententeil vor einem Spielerwechsel zu desinfizieren. Auf- und Abbau erfolgt ausschließlich von den Schlagzeugern.

6.6. Noten verteilen

Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren. Eine Handschuhpflicht entfällt. Bestenfalls werden Noten vor der Probe auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt.

7. Hygiene Regeln

7.1. AHA-L Regeln

Die allgemein gültigen AHA-L Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes desinfiziert werden.

7.2. Hygieneregeln

Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Proberaums/Gebäudes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife. Diese muss beim Betreten der Anlage verwendet werden. Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

7.3. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Eimern oder Handtüchern (große Badehandtücher) aufzufangen und nach der Probe durch den "Verursacher" zu reinigen, bestenfalls zu Hause. Es muss darauf geachtet werden, dass keine Flüssigkeit auf den Boden gelangen kann.

Des Weiteren sollten Bläser zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurch blasen. Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z.B. Waldhorn) ist auf besonders gründliche Händehygiene zu achten.

Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Händehygiene mit Tüchern aufgenommen werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen. Putztücher werden in einem gesonderten Abfallbehälter gesammelt.

7.4. Hygieneregeln - Notenständer / Mundstücke / Schlägel

Die Musizierenden sollten ausschließlich eigene Notenständer mitbringen und keine Instrumente, Mundstücke, Blättchen, etc. untereinander tauschen.

7.5. Reinigung der Instrumente

Die fachgerechte Reinigung der Instrumente obliegt den Musikerinnen und Musikern. Ein heftiges Durchpusten der Instrumente ist dabei zu vermeiden.

8. Reinigung

8.1. Reinigung des Gebäudes

Vor und nach der Probe oder dem Konzert wird eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu lassen. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Handtücher der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

8.2. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

9. Ausschank von Getränken

9.1. Ausschank von Getränken

Es werden keine Speisen und Getränke angeboten

Rheinfelden, 11.06.2021

Edith Brodbeck, 1. Vorsitzende